

Selbstständige Kommunalanstalt Kreistierheim Böblingen AöR

S a t z u n g

**zur Änderung der Anstaltssatzung der Selbständigen Kommunalanstalt
Kreistierheim Böblingen**

Auf der Grundlage des § 48 Abs. 1 LKrO i.V.m. § 102a GemO BW hat der Kreistag des Landkreises Böblingen am 18.03.2024 folgende Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung der Selbständigen Kommunalanstalt Kreistierheim Böblingen in der Fassung vom 18.07.2016 beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Änderung:

- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine monatliche Entschädigung.
Der Verwaltungsrat legt die Regelungen zur Entschädigung des Vorstandes in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit fest.

§ 2

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Änderung:

- (4) Jahresabschluss, Lagebericht sowie Prüfungsbericht, Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind den Verwaltungsratsmitgliedern zu übersenden. In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgsplan, Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm sowie der Stellenübersicht) aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Jahresabschluss und Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt. Den Verwaltungsratsmitgliedern und dem Landkreis Böblingen sind die Unterlagen mindestens zwei Wochen vor der zu treffenden Entscheidung vorzulegen. Außerdem ist der Verwaltungsrat über etwaige Kreditaufnahmen, Übernahmen von Bürgschaften und Gewährleistungen mindestens zwei Wochen vor der zu treffenden Entscheidung zu informieren.

§ 3

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Änderung:

- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse finden die für Gemeinderäte geltenden Vorschriften mit Ausnahme der §§ 15 und 29 GemO BW entsprechende Anwendung. Sie erhalten für ihre Teilnahme an einer Sitzung eine Sitzungsvergütung. Der Vorsitzende erhält eine monatliche Entschädigung. Der Verwaltungsrat legt die Regelungen für die Sitzungsgelder und die Entschädigung des Vorsitzenden in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit fest.

§ 4

§ 14 Abs. 1 und Abs. 3 erhalten folgende Ergänzungen und Änderungen:

- (1) Die Kommunalanstalt wendet die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen entsprechend an.
- (3) Der Vorstand hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgsplan, Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm sowie der Stellenübersicht) aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 18.03.2024 in Kraft.

Böblingen, den 18.03.2024



Roland Bernhard
Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO erlassenen Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Böblingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder andere Rechtsvorschriften des Landkreises Böblingen verletzt worden sind.